

Diese Erfolge haben so fest nur noch historische Bedeutung. Sie sind aber notwendig, weil auch sie wieder zeigen, welche Rücksichtnahme die Rechte des Reichstagsstaates und Standes bei der Reichsregierung begreifen und wie wenig bisher der Deutsche Reichstag seine Rechte gegenüber dem Bürokraten-Regiment zu wagen gewußt hat.

## Wahlkampf.

### Konservative Warenhäuser.

K. Rein Handelsgebiet gibt es, auf dem der Bund der Landwirte sich nicht versteckt, wenn reichliche Handelsverträge oder Provisionen zu erzielen sind. Mit allen Waren macht der Bund Geschäfte, und zwar jenseit et dabei, bis die Spitze der staatlichen Verwaltungen, die die agrarischen Güter- und Verkaufsorganisationen nach Kräften direkt- und industriell unterstützen, zugleich aber die Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter mit leidenschaftlichem Eifer schlägt, durch Ausnahmegerichte in ihrer Betätigung und Entwicklung hindern und hemmen, und dazu noch die in diesen Organisationen angesiedelten Sparnisse vor kleinen durch besondere Sicherungen liegen. Bei der abgrundtiefen Verlogigkeit der agrarischen konservativen Demokraten und ihrer Heiligenritter macht es ihnen keine Beschwerde, hier den Kleingewerbetreibenden als ihre Interessenvertreter und Konkurrenzfeinde zu empfehlen, und dabei auf der anderen Seite ohne Rücksicht die Kleingewerbetreibenden in allen Wirtschaftszweigen durch die agrarischen Handelsorganisationen auszufallen.

Bei der in der Wahlbewegung besonders laut betonten Liebe der Konservativen für den Mittelstand ist es angebracht, an jene Deutschtum des Verbands der Händler landwirtschaftlicher Wirtschaften und Gerdie Deutschlands zu erinnern, in der über die Schädigungen des "legitimen" Wirtschaftshandels durch genossenschaftliche Bezugsquellen im derselben Weise zu verdeutlicht werden, die die Konkurrenten und Absatzmärkte gegen die Arbeiterschaften belieben. Diese Händlerschaft behauptet, daß die agrarischen Genossenschaften nicht aus einem bringenden Bedürfnis der Landwirtschaft entstanden sind, daß die Viehherrn hierzu meistens Personen sind, die teils ihren Beruf als Landwirt verfolgen, teils mit der Landwirtschaft selbst nicht das geringste zu tun haben und sich als Leiter einer genossenschaftlichen Bezugsstelle nun eine neue Existenz verschaffen. Dertartige Personen stellen die Debatte gegen den legitimen Handel dar, um ihre eigene Existenz zu erhalten". Weiter legten die Maschinenhändler dar, daß die durch die bestehende Gesetzgebung geforderte, durch staatliche Unterstützung und beobachtete Praxis gezielte übermäßige Ausbreitung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Gefahr der Zurückdrängung und Ausschaltung des "legitimen" Handels immer großer anwachsen läßt. Die Denkmale fordern: Bezug der Agrargenossenschaften auf die ihrem gemeinsamen Zweck nicht entsprechenden Handelsgeschäfte oder Verlogung jeder staatlichen Subvention; ihre Konzentration zur Steuerleistung; Verbot der Ländlichkeit der Staats- und Kommunalbeamten für sie. Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder. Außerdem verlangt der Verband eine genaue Revision der agrarischen Genossenschaften, um ihre Tätigkeit mit den gezielten Bestimmungen in Einklang zu bringen. Seitdem jene Klagen von Mittelstandsleuten gegen die konservativen Warenhäuser erhoben wurden, haben die agrarischen Handelsorganisationen noch sehr erhebliche Erweiterungen erfahren, sie zeihen einen Handelszweig nach dem anderen an sich und besorgen die wirtschaftliche Vernichtung der Kleingewerbetreibenden planmäßig und gründlich.

### Beamtenstreit und Wählerfreiheit.

Die konservative Presse hält in ihrem Parteiinteresse noch immer unbelehrbar an dem Schnabel fest, daß der Beamte durch keinen Eid als Wähler für oder gegen bestimmte Parteien gebunden sei. So schreibt der Reichsbote in einer Polemik gegen den Vorwärts:

Der Vorwärts wagt es in einem laugen Leitartikel über Beamte und Reichsverwaltung die Beamten zum Bruch ihres Treuebdes aufzufordern durch Wahl eines Sozialdemokraten. Im Sperrtrat weiß er darauf hin, daß sie bei der geheimen Abstimmung durch ihre Stimmentabgabe den blutgerüttelten Deutschen und Schwäbtern die Quittung für ihr bekenntnisdliches Verhalten anstellen können. So offen haben wir lange nicht zur Eidesverleyung und zur Ausübung der geheimen Wahl um verhältniswerte Veränderung willen aufgerufen sehen. Für unsere Beamten ist aber der Treueid noch keine Farce mehr für die Sozialdemokratie.

Die Wahrheit ist der Beamte, wenn er an die Wahlurne tritt, genau wie jeder Wähler gleichzeitig vollkommen frei, vor seinem staatsbürglichen Gewissen aber verpflichtet, für denjenigen Kandidaten zu stimmen, von dem er sich die beste Förderung der allgemeinen Volksinteressen verspricht. In diesem Sinne führt Beamte, die aus Überzeugung sozialdemokratisch wählen, nicht nur ein Recht, sondern auch eine staatsbürgliche Gewissenspflicht aus.

Wie handhaben durchgebracht werden soll. Der Landrat des Kreises Kreischa, Beauftragter des Stadts, veröffentlicht im Kreisblatt eine Liste der Wahlbezirke und Wahlvorsteher für die bevorstehende Wahlen. Unter den 71 Wahlvorstehern befinden sich 17 Konservativer, 10 Sozialdemokraten, 5 Kommunalräte, 8 Gewerkschaftler, 1 Sozialer, 1 Sozialrevolutionär, 1 Kommunist, 1 Rendant, 2 Landesräte, 3 Komitee, 10 soziale, 4 massive, 5 Willkür, 1 Kommandeur, 1 Güterdirektor, 1 Administratator, 7 Wirtschaftsinspektoren, 8 Rektorat, 10 und andere 10. Herr v. Stompt ist — offenbar um sich nicht von Angreifern auszuspielen, die vielen seiner Kollegen nicht erspart geblieben sind — vorherrschend gewesen, die Wahllokale nicht selbst zu bestimmen, vielmehr überließ er es den Herren Wahlvorstehern, "die nach geeigneten Wahlabschlüssen einzusehen".

### Ein Landrat für geheime Wahl!

Der Landrat des Kreises Bünzlau in Schlesien erläßt eine Besammlungsordnung, doch nach Einführung der Wahlurteilsgeräumigere Wahlfächer als Wahlurnen verwendet werden, ungeogene Wahlfächer aber, wie Suppenlöffeln, Zigarettenpäckchen usw., vermieden werden müssen. Es seien solche genügend große Wahlurnen bereitzustellen, bei denen ein wissenschaftliches Aufeinandertreffen der Wahlurnenfähigkeiten nicht möglich ist und die bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten werden

können. — Der Landrat will Beschwerden über verlustige Verlogung des Wahlgeheimnisses und dadurch hervorgerufene Verfälschung der Wählertreue der Wahl vermieden sehen; er erfordert sich bereit, Firmen zu nennen, die richtige Wahlurnen liefern. Und die anderen Landräte?

### Wo gewählt wird.

Der Kuttergutsbesitzer a. D. v. Geitrich-Reubau hat dem Kriegerverein erlaubt, daß er auf neuen Höhe 20 M. beisteuert, wenn die Wahlen "gut" ausgefallen.

## Deutsches Reich.

### Zusammenbruch eines Krankenkassen-Reichsverbands.

schw. mds.

Ende Oktober brachten wir die Mitteilung, daß der Reichsverband der Krankenkassenfamilien Ruhig in Erfurt verharrte, er sei deshalb aus den Diensten der Krankenkasse entlassen worden, weil er nicht zu den sozialdemokratischen Partei gehörte. Um diesen "Terrorismus" zu verhindern, sei er zu unrichtig verschiedener ehrerbärtiger Begegnung beschuldigt worden.

Am Donnerstag stand vor dem Reichsgericht für Arbeiterversicherung in Erfurt die Klageverhandlung Ruhig gegen die Gemeinfame Ortskrankenkasse mit dem Ziel auf Wiedereinstellung statt. Was hierbei zuliegt kam über das Verhalten des nationalgeintendenden Beamten Ruhig, zeigt, wie sehr diesem Mann Unrecht geschehen ist. Es wurde durch eindliches Zeugnis folgendes erwiesen: Gegen den Rendanten und andere Angestellte rüchsig verleumderische Denunziationen an die Staatsanwaltschaft und an den Oberbürgermeister, die er später selber wieder zurücknahm musste; ferner beginnt er einen schweren Verleumdungsversuch durch unbefugte Offenlegung eines an den Geschäftsführer gerichteten Briefes, dessen Inhalt er abschrieb; weil diese Konservativen traktierte er mit zottigen Bledens; einer Frau ließ er einen Tag Krankengeld mehr auszahnen, um sie unstilllichen Anträgen geneigt zu machen, die er ihr im Geschäftsräum der Poste und auf der Straße stellte; endlich verjüngte er eine so belästigte Kranken durch eine Rattenlegerin zu beeinflussen, bei der Verhandlung zu seinen Gunsten einzuspielen.

Selbstverständlich wurde nach einem solchen Ergebnis der Beweisaufnahme der Antrag auf Wiedereinstellung abgelehnt. Der Vorläufige, Regierungsstatthalter Strauß und Thormann, hielt die Entlassung gerechtfertigt. Es führte in der Begründung aus: es liege kein Grund vor, um die Konservativen auf den Kopf zu stellen, wenn man einen solchen pflichtvergeßenen Menschen noch weiter in einer Krankenkasse tätig sein lasse. Wird die Reichsverbandsprese diesen "Fall Ruhig" ihren Lesern mitteilen?

### Die Flucht aus dem Osten.

Noch den Ergebnissen der letzten Volkszählung war ein bedeutender Übergang in der Wanderung über die Zuwanderung in den östlichen Provinzen Preußens zu beobachten. Auf 1000 Einwohner entfiel in Westpreußen ein jährlicher Wanderungsverlust von 10,68 gegen 8,40 in dem nächstvorhergegangenen Jahrhundert. In Ostpreußen betrug der Verlust 9,37 v. Z. gegen 8,81, in Pommern 8,85 gegen 7,51, nur die Provinz Polen weist im letzten Jahrhundert einen geringeren Wanderungsverlust auf als im vorhergegangenen, nämlich 8,58 gegen 9,55.

Wie kommt das zu der von den Schutzdörflein und Agrarern behaupteten Hebung der Lage der Bevölkerung des Orients durch die Wucherzölle? Die Wahrheit ist eben, daß diese nur den Großgrundbesitzern nützen; und da außerdem die Kaiserherrschaft in Reich und Staat, in Geist und Verwaltung den Fried des Frieds und die Unterordnung der Massen unerträglich machen, so flüchtet alles, was nur kann, in die doch wahrscheinlich weniger angenehmen Industriebezirke. Das ist das Festhalten der heimatlichen Scholle, wie es die Junfer und Jungerogenen verstehen...

Wenn auch aus Württemberg und dem Elsaß eine stärkere Abwanderung — freilich noch lange keine solche wie aus dem Osten — zu verzeichnen ist, so beweist das, wie wenig die Agrarzölle gesetzgebung die Ursachen der Landflucht beseitigen kann. Der Mangel an Industrie spielt natürlich eine große Rolle.

### Die Strafrechtskommission

hat in letzter Zeit eine Reihe bisher zurückgestellter Fragen erledigt, vorüber in Reichsangelegenheiten folgende amtliche Mitteilungen veröffentlicht worden:

Hinsichtlich des Notstandes hat die Kommission die früher bestimmt gegebenen vorläufigen Beschlüsse nicht in vollem Umfang aufzuheben. In Anerkennung ist vorzuhaben, daß die Notstandshandlung nur zur Rettung von Leben oder Leben zulässig sein soll. An die Stelle des Prinzipals, daß die Notstandshandlung in einem gewissen Verhältnisse zu dem durch die Notfall angerichteten Schaden stehen muß, ist die Vorlage getreten, daß der Tatort die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß zu berücksichtigen hat. Bei Notstandserklärung sollen die milderen Vorschriften über die Beleidigung des Verfuchs Anwendung finden können.

Nach eingehenden Erwägungen ist die Kommission zu der Beleidigung gelangt, daß ihre Absicht, die so oft mehr im Sinne einer custodia honesta auszugehen, nur dann zu verwirklichen ist, wenn als Freiheitsstrafe eine besondere Strafe geübt wird.

Die vier Strafart soll als Haft bezeichnet werden und im wesentlichen die Haft des geistigen Rechts entsprechen. Daneben soll unter der vorläufigen Benennung als Einschließung eine custodia honesta eingeführt werden. Das Anwendungsberecht der Einschließung soll größer sein als das der festigen Festungsstadt; die nähere Abgrenzung wird im besonderen Fall erfolgen. Abweichend von dem gegenwärtigen Rechte soll die Vollstreckung nicht durch die Wirtschaftsbehörden, sondern ebenso wie die Vollstreckung der anderen Freiheitsstrafen durch die Justizbehörden erfolgen. Hinsichtlich der Beleidigung in der Einschließung ist vorzusehen, daß die Gefangenen die Pflicht haben, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. So weit dies nicht möglich ist, sind sie zu ungemessenen Arbeiten aufzuhalten.

Die Kommission hat ferner die legende drei Ab schnitte des Teiles des Vorentwurfs (Strafbemessung, Zusammenschluß mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen und Verjährung § 81 bis 99) durchberaten.

Aus den Erwägungen über die Strafbemessung (§ 81 bis 89) ist folgendes vorzuhaben: In Übereinstimmung mit dem Vorentwurf und dem geistigen Rechte sollen mildernde Umstände, soweit sie auf die Bekämpfung der Art oder der geistlichen Grenzen der Strafe von Einfluß sind, nicht allgemein sondern nur in den gelegentlich bestimmten Fällen berücksichtigt werden; die Art der Strafmilderung bei milderen Umständen ist nicht allgemein vorgesehen, sondern soll bei den einzelnen Teilen besonders

gebräucht und bestimmt werden. Dabei war die Kommission darüber einig, daß im besonderen Falle eine weitere Vereinigung gegenüber dem Vorentwurf anstreben sei, indem man entscheidet die Zahl der verschiedenen Strafarten vermindern und andererseits die gleichen Strafbefreiungen für mildernde Umstände bringen. Sollte es besondere leichte Fälle, deren Begriffsbestimmung im wesentlichen beibehalten ist, in dem Falle, wie im § 83 des Vor entwurfs, ein außerordentliches Milderungsrecht, wie im § 83 des Vor entwurfs, zum Abheben von Strafe gelten kann, eingeräumt werden, so daß die besonderen Rechten werden können, die Strafe angerechnet ist, doch aber die Anrechnung aus bestehenden Strafen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann.

Der Abschluß ist, wie im Vorentwurf, als allgemeiner Strafstandesgrund konstruiert. Dagegen in die Kommission in der Regel Verbrecher (§ 80) vom Vorentwurf infolge abweichen, also in Schwerdelikteinteresse neben der Strafe eine geistlich nicht befriedigende Verhöhnung des Beurteilten (Schwangerschaftsstrafe) eintreten soll, um die Befreiung im Falle der Befreiung in die Einschließung aus der Sicherungsgesetzterichter auf Widerstand für zulässig erklärt; auch sind wesentlichere Garantien gegen eine ungerechtfertigte Durchsetzung der Verurteilten vorgesehen.

Im Abschnitt „Zusammenschluß mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen“ ist die Kommission in der Regel Verbrecher (§ 80 bis 93) ist die Kommission konkurriert, das Abschöpfungsprinzip, für die Realentlastung grundsätzlich das Prinzip der Bildung einer Gesamtstrafe auf die Schaffung einer vierten Freiheitsstrafe beibehalten werden. Mit Rücksicht auf die Geltung einer vierten Freiheitsstrafe soll jedoch infolge zum geltenden Rechte gestrichen werden, so auf bestem Maße konflikt zu retten ist. Auf Einschließung soll neben Gefängnis und Haft besonders erlaubt, dagegen beim Zusammenschluß mit Zuchthaus eine Gesamtstrafe gebildet werden. Von einer Begriffsbestimmung nach eingehenden Gedanken absehen.

Aus den Beschlüssen zum Abschnitt über die Verjährung (§ 94 bis 98) ist herzorzählen, daß die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung bestätigt werden soll. Die Gerichte sollen jedoch durch einen formellen, nach freiem Erlassen zu treffenden Bescheid einen Antrag der Staatsanwaltschaft die Verjährungsfrist der Verbrechen um zehn, bei Vergehen um drei Jahre und bei Überleben um sechs Monate verlängern. Das Überlegen und hinreichlich der Zeitpunkt der Verjährung ist die Voraussetzung der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung und damit des Auftretens der Verjährung die Voraussetzung der Verjährung im wesentlichen angenommen worden. — Die Kommission hat mit den Allgemeinen Teilen in der Hauptstrophe beendet.

### Unserliche Dichtkunst.

Auf der Hauptversammlung der Konferenz der Widerstand in Danzig am 12. Dezember wurde ein 17gliedriger Vorleser gewählt, in dem offenbar zur Ehre der Kaiser und des Reichsstands neue Adelige figurierten; auch die übrigen ab 1864 unverändert verblieben. Eine mit begeisterter Freiheit aufgeworfen Rede des Oldenburg von Janischau schloß mit folgendem lyrischen Gedicht:

Und spiegelt in der Seele sich  
Aus Ruhlands Kaiserreich  
Und in der Seele empfängt  
Der fränkische Soloth.  
Sieht England stolz und drohend auf  
Auf seiner Felsen höh,  
Wir sterben für das Kaiserhaus  
Um grünen Strand der Spree.

Historisch treuer und für Wahlzettel anstrengernd waren die folgende Schlüsse:

Wir treten ein ins Reichstagshaus  
Für unser Vortemonial

### Die Unzuliebe gegen die portugiesische Kapitale.

Den ausschenerrenden Entschlüsse der Kommission folgt ein Dementi der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung an den Reichstag. Beide bekräftigen die Behauptung, Ritterliche Worte und von dem französischen Vorfahter freie Hand in Angola ordnet der Kolonialismus am Kongos verlangt, als unzulässig. Dann wird es sich gegen die Angabe, daß mit Wissen der deutschen Regierung im Hamburger Hafen zwei Schiffe mit Waffen und Munition für die portugiesischen Monarchisten gelegen hätten, deren Abhänger erst auf Vorstellungen zweier Großhändler verachtet wurden. Das Blatt schreibt: „Die Tafelreden sind folgende: Am 18. Oktober welche der Kaiserliche Gesandte in Lisbon die portugiesische Regierung glaubt, in Erziehung gekommen zu haben, daß sie zwei Tropenliegen, angeblich führen der monarchistischen Gegenbewegung, in Hamburg aufzuladen, um den Kriegsverbrauch oder Kriegsmaterial anzulegen. Die deutsche Regierung ist absehbar bald auf Fundstätten an Ort und Stelle eingreifen. Dies ergab, daß die beiden von Lisabon qualifizierten Herren nicht tatsächlich Witte Küster in Hamburg gewesen, inzwischen aber dort ohne Waffen oder vergleichbare Güter gekommen zu haben, nach Preis weitergereicht waren. Jemand welche Vorstellungen von dritter Seite sind in dieser Angelegenheit nicht erhoben werden, höchst zulässig die portugiesische Regierung mit in Hamburg einen Ende November mehrere Schiffe für Rechnung monarchistischer Verbündeter mit Materialmaterial und Munition beladen worden. Auch auf diese Mitteilung der Ab und unzulässig Nachfragen in Hamburg eingeleitet worden. Zu einem Ergebnis haben diese Nachfragen bisher nicht geführt.“

Weiter stellt die Angaben der Kommission über eine Tafelreden portugiesischer Horts und Territorien im Kubanogebiet, dass portugiesische Horts und Territorien im Kubanogebiet sind. In der Höhe dieses Ortes haben die Portugiesen gleichfalls noch auf deutschem Gebiete, ein Hort errichtet. Der deutsche Gewaltbereich gegen dieses Hort bestreikt sich darauf, daß Portugiesische Kriegsgefangene in Lisabon deutscher Verhandlungen erworben wurden, um die Zurücksetzung (§) des Horts auf portugiesisches Gebiet zu erreichen.

Herr Küster stellt eine offizielle Erklärung aus München in Südwürttemberg vor, die nach geäußerten Wünschen in Amalienbad am 1. November 1864 abgegeben wurde.

Wir können allerdings nicht für die Richtigkeit jeder bestimmen. Alles in der Humanität vorgebrachten Angabe läßt, aber mit dem Dementi des Regierungskollegiums sind die Erklärungen nicht abzutun. Es wäre doch wahrscheinlich nicht das erstmalig, daß Küster, Ullendorf und Kühnholz Augustin einer wundervollen Tugend eine kleine Verhöhnung unterstellen. Und wenn darüber bestritten wird, daß Angola bei den Marokko-Verhandlungen eine Rolle spielt, so wäre darauf zu verweisen, daß von deutscher Kolonialinteressen die Gewerbung Angolas immer als dringend Rostwendigkeit hingestellt wurde.

Der Staat und das Heersektor. Die erste Siedlungsansiedlung hat die Einführung der preußisch-oldenburgischen Staatskolonie in Vorpommern zugelassen, darunter das Vorland mit allen gegen 6 vereinbarten Stimmen, darunter das Verwaltungspräsidenten Gebol und des Rates Hans Thomas. Verwaltungspräsident Gebol sagt, es versteht gegen die Wörter, daß der Staat das Heersektor selbst bestimmt. Der Staat macht sich als Unternehmer gewerkschaftlichen Siedlungsansiedlungen, und dem Baronapfel des Reichsstaats Karlsruhe. Auf gleicher Stelle könnte der Staat die Siedlung einer viel stärkeren Kreisstadt als es der Siedlung sei, in die Hand nehmen.

Was Moral: Gebt mir.

Sensationsgeschichten. Untergründliche Siedlungen hat die vom Siedlungsverein herausgestellte Ausbildung des baptistischen Siedlungs-